



Die häufigsten Gefahren

- Brandgefahr
- Explosionsgefahr



Maßnahmen

Explosionsschutz

- Verhindern oder Begrenzen des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre, z. B. Verwendung geschlossener Systeme
- explosionsgefährdete Bereiche festlegen (siehe **Tabelle 1**) und in Zonen nach Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre unterteilen
- Zonen kennzeichnen **1**
- explosionsgefährdete Bereiche auf das Werksgelände begrenzen; Verbot der Zone 0 innerhalb von Gebäuden beachten
- Zündquellen vermeiden, z. B. Schweißfunken
- Betriebsmittel entsprechend der Zoneneinteilung auswählen
- Betriebsmittel vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen untersuchen
- Potenzial leitfähiger Anlageteile ausgleichen und erden, elektrostatische Aufladung vermeiden
- Blitzschutzanlage installieren
- offene Flammen und Temperaturen oberhalb der Zündtemperatur vermeiden

Zone	Definition
0	Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, dass explosionsfähige Atmosphäre ständig oder langfristig auftritt
1	Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, dass explosionsfähige Atmosphäre gelegentlich auftritt
2	Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, dass explosionsfähige Atmosphäre nur selten und kurzzeitig auftritt

Tabelle 1: Definition von Explosionsschutzonen

G G 1.8 Brand- und Explosionsschutz

- Verbot von Rauchen und offenem Feuer aussprechen **2**
- Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten nur mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung durchführen
- Bereitstellung von Handmessgeräten

Brandschutz

- Maßnahmen gegen Entstehung und Ausbreitung von Bränden treffen
- Brandschutzplan erstellen **3**
- brandgefährdete Bereiche festlegen und kennzeichnen, mit explosionsgefährdeten Bereichen abstimmen
- Schutzabstände und Schutzstreifen festlegen und einhalten
- Schutzabstände und Schutzstreifen auf das Werksgelände beschränken
- Betriebsmittel entsprechend den Bereichen auswählen
- Verbot von Rauchen und offenem Feuer aussprechen **2**
- Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten nur mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung durchführen
- Angriffswege für Feuerlösch-, Rettungs- und Arbeitsgeräte vorsehen und freihalten
- Feuerlöscheinrichtungen bereitstellen; Feuerlöscheinrichtungen regelmäßig prüfen
- regelmäßige Unterweisungen und Brandschutzübungen durchführen, wenn möglich unter Einbeziehung der Feuerwehr; Umgang mit Feuerlöschern üben **4**
- Brandschutzbeauftragte bestellen
- schwer entflammbare Schutzkleidung tragen

1



2



3



Weitere Informationen

- Tiefbohrverordnung
- DIN V VDE 0185 „Blitzschutz“
- A 1.12